

# **Richtlinie zur Nutzung der Labore innerhalb des Zeitraums des eingeschränkten Betriebes bedingt durch die Vorgaben des Landes M-V zur Bekämpfung der Pandemie durch den SARS-CoV-2**

**(gilt nur für die Universität Rostock, nicht für die Universitätsmedizin)**

## **1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Labore, Maschinenhallen, Versuchshallen, Lagerhallen o.ä. mit und ohne maschineller Be- und Entlüftung.

## **2. Erläuterung der Notwendigkeit**

Die maschinelle Be-/Entlüftung ist in den Bereichen erforderlich, wo nur durch diese Maßnahme die Arbeitsstättenrichtlinie in vollem Umfang eingehalten werden kann und somit der in dem Raum tätigen Personengruppe der erforderliche Schutz geboten werden kann. Hierzu ist die Einhaltung einer konkret definierten Luftwechselrate unter Hinzuführung gefilterter Außenluft erforderlich. Diese Vorgaben werden – bei korrekter Funktion der technischen Anlagen - erfüllt. Innerhalb des Raumes (Labor) wird die aufbereitete Außenluft i.d.R. so eingeblasen, dass die Luftströmung eine hohe Verwirbelungsrate aufweist und somit eine gute Durchmischung erzielt wird. Es ist somit sichergestellt, dass es möglichst keine „Totzonen“ - also Bereiche, die nicht mit Frischluft durchspült werden- gibt.

Der jetzige Betrieb gewährleistet, dass kontaminiert Raumluft möglichst schnell verdünnt und abgeführt wird. Die turbulente Raumluftströmung soll hierbei nur sicherstellen, dass möglichst viele Bereiche in dem Raum einbezogen sind und die geforderte Luftwechselrate sichergestellt ist.

### Besonderheit bei der Übertragung von Viren:

Für den Fall, dass sich eine infiziert Person in dem Labor aufhält und der Virus durch z.B. Husten in die Laborluft gelangt, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Personen die im nahen Umfeld steht den Virus durch die Raumluftströmung einatmet und somit infiziert wird, obwohl der geforderte Mindestabstand eingehalten wurde.

Dieses Restrisiko in Räumen mit Zwangsbe- und Entlüftungen und auch unter der Einhaltung der Laborrichtlinien ist nicht vermeidbar.

### 3. Labornutzung

Ist die Labornutzung zwingend erforderlich, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a. In Laboren mit maschineller Be- und Entlüftung ist sicherzustellen, dass eine Be- und Entlüftung während der Nutzung unter Einhaltung der entsprechenden Richtlinien zum Betrieb der Bereiche realisiert wird.
- b. Erstellung einer - *der momentanen Situation angepassten* - **Gefährdungsbeurteilung** (Laborverantwortlicher) und Analyse der erfassten Gefährdungen (Laborverantwortliche gegebenenfalls zusammen mit Stabstelle A).
- c. Arbeiten in den Laboren grundsätzlich mit Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Schutzmaske oder Gesichtsschirm und/oder Schutzbrille). Vor jedem Betreten eines Labors sind die Hände gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Schutzhandschuhe sind erst im Labor zu benutzen (falls erforderlich).
- d. Arbeiten in den Laboren mit mehr als einer Person  
Das Labor sollte eine Mindestgröße aufweisen, um die Hygienevorschriften in vollem Umfang zu gewähren. Es ist sicherzustellen, dass die Personen einen Mindestabstand von 1,50 m nicht unterschreiten. Die Personen sollten bei dem Austausch von Arbeitsmaterialien (Waage, PC's, etc.) oder bei Arbeiten z.B. am gleichen Abzug oder Labortisch eine Wechselzeit von ca. 3 Minuten (Zeit des Luftaustausches) einhalten.
- e. Besonderheiten, wie Ausfall der Lüftung, erhöhter Luftvolumenstrom, ungünstig angeordnete Luftstromdüsen, etc. sind umgehend an den Laborverantwortlichen zu melden.
- f. Ist eine versetzte Labornutzung möglich, sollte dies entsprechend organisiert und umgesetzt werden.
- g. Es sind die Regeln der Arbeitssicherheit einzuhalten. Es muss ein Plan zur Absicherung mit Brand- und Ersthelfern geben. Wenn wegen der Größe nur eine Person im Labor arbeiten darf, muss in benachbarten Räumen eine weitere Person anwesend sein.
- h. Ist keine maschinelle Be-/Entlüftung vorhanden, ist eine manuelle Durchlüftung (Stoßlüftung) in regelmäßigen Abständen (mind. stündlich) durchzuführen.

### 4. Belehrung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Tätigkeiten in den Laboren ausüben sind über die Besonderheiten zu belehren und müssen dieses durch eine Unterschriftsleitung bestätigen. Die Verantwortung zur Durchführung der Belehrung und Einhaltung der Festlegungen obliegen dem Laborverantwortlichen bzw. dem Leiter der Einrichtung.

**Außerhalb der Labore gelten auch weiterhin die üblichen Hygienevorschriften. Die Richtlinie stellt einen Mindesthandlungsrahmen dar und kann in den jeweiligen Bereichen - entsprechend den Erfordernissen - durch den Leiter der Einrichtung erweitert werden.**

Die der Richtlinie beigefügten Anlagen (Gefährdungsbeurteilung/ Belehrung) aus dem Bereich des IfCh (umfassender als nur die Labore betreffend) können als Vorlage genutzt werden.

Prof. Dr. W. Schareck  
Rektor

Dr. J. Tamm  
Kanzler

Rostock, 21. Juli 2020